

**öffentlich**

Verantwortlich:  
Fachdienst Interner Dienstbetrieb

**BESCHLUSSVORLAGE**

Geschäftszeichen  
3-103

Datum  
04.09.2025

**BV/2025/069**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	03.11.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

**Richtlinie der Stadt Wedel zur Gewährung und Verwendung der  
Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Wedel  
(Richtlinie Fraktionszuwendungen)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Gewährung und Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Wedel (Richtlinie Fraktionszuwendungen)

## Ziele

### 1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

### 2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

#### Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadt Wedel gewährt auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 14.12.1989 sowie nach Maßgabe eines Erlasses des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.1988 Zuwendungen an die Ratsfraktionen. Zuletzt mit Beschluss vom 18.02.2016 zur BV/2016/010 erfolgte eine Festlegung hinsichtlich Höhe und Verteilschlüssel der Fraktionszuwendungen.

Gemäß Beschluss des Rates vom 14.12.1989 ist ein entsprechender Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen, danach erfolgt erst die Auszahlung der Zuwendung für das laufende Jahr.

Fraktionszuwendungen sind immer wieder Gegenstand kritischer Feststellungen des Landesrechnungshofes im Rahmen seiner Prüfungen bei Kreisen und Städten. Per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.1988 ist geregelt, dass Fraktionen als Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft die Aufgabe haben, die Zusammenarbeit der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse zu erleichtern und eine zügige Bewältigung der Aufgaben der Vertretungskörperschaft zu ermöglichen. Nur im Rahmen dieser Aufgabenstellung können die Fraktionen zur Bestreitung ihres sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln der kommunalen Körperschaft unterstützt werden.

Aus städtischen Haushaltsmitteln zuwendungsfähig ist dabei ausschließlich der zur Erfüllung der organwirtschaftlichen Aufgaben nachprüfbar notwendige sachliche und personelle Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktion. Die Mittel sind dabei sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Die planvolle Verwendung sowie die wiederkehrende Abrechnung der Fraktionszuwendungen nur auf Basis des Ratsbeschlusses aus dem Jahre 1989 gestaltet sich wiederkehrend schwierig und ist teilweise nur mit gesteigertem Aufwand für die Fraktionen und auch für die Verwaltung möglich. Sowohl Landesrechnungshof als auch das Rechnungsprüfungsamt empfahlen wiederholt zur Gewährung und Abrechnung der Fraktionszuwendungen allgemeingültige Richtlinien zu erlassen.

Bereits im Jahre 2023 wurde daher mit der Erarbeitung einer Fraktionszuwendungsrichtlinie begonnen. Die bereits etablierte Richtlinie der Kreisverwaltung Pinneberg diente hierzu als Vorlage. Zur Einschätzung, welche Fraktionsaufwendungen abrechenbar sind und welche nicht über die Fraktionszuwendung erstattet werden können, wurde sich in der praktischen Auseinandersetzung auch in den vergangenen Jahren bereits an den Regularien der Kreisverwaltung orientiert.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Richtlinie verändert weder die Höhe noch den Verteilungsschlüssel der Fraktionszuwendung. Die bislang per Beschluss festgelegte Höhe und auch der Verteilschlüssel sind in der Fraktionszuwendungsrichtlinie unverändert aufgenommen worden. Mit finanziellen Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen.

#### Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Fraktionszuwendungsrichtlinie ist erforderlich, um den Katalog der anrechenbaren Aufwendungen festzulegen und einen erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen Fraktionen und Verwaltung zu vermeiden. Regularien zur Abrechnung sind sowohl für die Fraktionen als auch für die Verwaltung nachvollziehbar zu erfassen und die Abrechnungen mit den zugehörigen Anlagen (Verwendungsnachweise, Zulässigkeitstabelle) schneller erstellen und prüfen.

### Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ kann auf den Erlass einer Fraktionszuwendungsrichtlinie verzichtet werden. An der Höhe der Zuwendung für die Fraktionen ergäbe sich keine Änderung. Auch die Art der zulässigen, abrechnungsfähigen Aufwendungen der Fraktionen würde sich nicht verändern. Jedoch würden bestehende Unsicherheiten seitens der Fraktionen hinsichtlich der abrechnungsfähigen Aufwendungen nicht gemindert und der dadurch weiterhin hohe Abstimmungsbedarf für Fraktionen und Verwaltung bliebe bestehen.

#### Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja  nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja  teilweise  nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja  nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

**Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:**

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

<b>Ergebnisplan</b>						
<b>Erträge / Aufwendungen</b>	<b>2025 alt</b>	<b>2025 neu</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029 ff.</b>
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
<b>Erträge*</b>						
<b>Aufwendungen*</b>						
<b>Saldo (E-A)</b>						

<b>Investition</b>	<b>2025 alt</b>	<b>2025 neu</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029 ff.</b>
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
<b>Saldo (E-A)</b>						

#### **Anlage/n**

- 1 01\_Zuwendungsrichtlinie Fraktionen ab 01-01-2026
- 2 Anlage 1 - Zulässigkeitstabelle\_02 PDF - 05.12.2025
- 3 Anlage 2 - Verwendungsnachweis Zuwendungen an Fraktionen
- 4 2016-02-18 Rat TOP 7 NA.pdf - 30.06.2023

## **Richtlinie der Stadt Wedel**

### **zur Gewährung und Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Wedel**

#### **(Richtlinie Fraktionszuwendungen)**

Aufgrund des § 32a Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBI, S. 170, ber. S. 249) sowie aufgrund des Erlasses des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.1988 zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen im kommunalen Bereich durch die Gemeinden und Kreise hat der Rat der Stadt Wedel in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_.2025 folgende Richtlinie zur Gewährung und Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Wedel beschlossen:

#### **§ 1** **Zweckbestimmung**

Fraktionen als Teil und ständige Gliederung des Rates der Stadt Wedel haben die Aufgabe, die Zusammenarbeit des Rates und seiner Ausschüsse zu erleichtern sowie eine zügige Bewältigung der Aufgaben des Rates zu ermöglichen. Die Stadt Wedel unterstützt die Fraktionen bei der Erfüllung dieser Aufgaben und gewährt hierfür nach Maßgabe dieser Richtlinie Fraktionszuwendungen für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand der Aufgabenerfüllung.

Zuwendungen an fraktionslose Mitglieder des Rates sind auf die nach der Entschädigungssatzung der Stadt Wedel zu gewährenden Entschädigungen begrenzt.

#### **§ 2** **Höhe der Zuwendung**

Bei der Bemessung und Verwendung von Fraktionszuwendungen sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel zu berücksichtigen.

Die Stadt Wedel stellt allen im Rat vertretenen Fraktionen gemeinsam einen jährlichen, finanziellen Fraktionszuschuss in Höhe von insgesamt 6.000 € zur Verfügung. Dieser Fraktionszuschuss wird nach folgendem Maßstab auf die dem Rat angehörenden Fraktionen verteilt:

1. Fraktionen mit maximal fünf Ratsmitgliedern erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 450,00 €.
2. Fraktionen mit mehr als fünf Ratsmitgliedern erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 300,00 €.
3. Die verbliebenen, über den Grundbetrag noch nicht verteilten Zuwendungsmittel werden auf die Fraktionen prozentual nach Anzahl der Ratsmitglieder in der Fraktion aufgeteilt.

Zusätzlich zur finanziellen Fraktionszuwendung nach Absatz 2 werden den Fraktionen in den Sitzungsräumen des Rathauses kalte Getränke während den Fraktionssitzungen unentgeltlich bereitgestellt (Sachzuwendung).

Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlzeit die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlzeit entfällt.

### **§ 3 Fraktionszuwendungen**

Die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einzelner Ausgaben, für die eine Fraktionszuwendung gewährt werden kann, werden durch eine Zulässigkeitstabelle (Anlage 1) festgelegt, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie

1. der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,
2. eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen,
3. Ersatz für Aufwendungen sind, die einzelnen Mitgliedern des Rates und seiner Ausschüsse entstehen und bereits im Rahmen der Entschädigungssatzung der Stadt Wedel in der jeweils geltenden Fassung abgegolten sind, oder
4. nach Art und Umfang mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar wären.

### **§ 4 Haushaltsführung**

Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Fraktionen haben Kassenbücher über ihre rechnungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben, die aus den Zuwendungen der Stadt Wedel finanziert werden, zu führen. Die Kassenbücher geben die Einnahme-/Ausgaberechnung in chronologischer Folge und den Verwendungszweck wieder. Die Kassenbücher können auch in digitaler Form geführt werden, wenn die Zuordnung der Belege möglich ist.

Hinsichtlich der Belegführung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen eindeutig ergeben.
2. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind schriftlich zu erläutern.
3. Verträge bzw. Vereinbarungen, die ursprünglich sind für eine wiederkehrende Ausgabe oder Einnahme sind für eine Belegrüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.
4. Zuschüsse an Fraktionsmitglieder für Rechner/Notebooks und Drucker sind zu belegen.

### **§ 5 Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung**

Über die Fraktionszuwendungen kann nur bis zum Ende des jeweiligen Jahres verfügt werden. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen der Stadt Wedel, Fachdienst Interner Dienstbetrieb, Sachgebiet Gremien innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres sowie zum Ende der Wahlperiode ohne besondere Aufforderung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Zur Führung des Verwendungsnachweises soll der einheitliche Abrechnungsvordruck (Anlage 2 ) verwendet werden.

Im Verwendungsnachweis sind die Einnahmen und Ausgaben nach wesentlichen Arten zu gliedern. Dem Verwendungsnachweis sind das Kassenbuch und alle Belege geordnet beizufügen. Bei Führung von digitalen Kassenbüchern sind die Unterlagen als unveränderliches PDF einzureichen.

Den Stellen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Verwendungsnachweise, das Kassenbuch und die Belege zu gewähren.

Beim Ausscheiden/Wechsel innerhalb des Fraktionsvorsitzes sind alle im Zusammenhang mit der Fraktionszuwendung stehenden Unterlagen (Kassenbücher, Belege, Kontenzugangsberechtigungen) in geordneter Form vom bisherigen Fraktionsvorsitz an den neuen Fraktionsvorsitz zu übergeben. Die Übergabe der Unterlagen ist zu dokumentieren und der Stadt Wedel, Fachdienst Interner Dienstbetrieb, Sachgebiet Gremien anzugeben.

## **§ 6 Zeitraum und Form der Aufbewahrung**

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sechs Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## **§ 7 Auszahlung der Zuwendung**

Die Fraktionszuwendung für das jeweilige Haushaltsjahr wird grundsätzlich in voller Höhe nach Eingang der vollständigen Verwendungsnachweise des jeweiligen Vorjahres ausgezahlt. Der Auszahlungsbetrag wird um den Betrag des Rückerstattungsanspruches aus § 8 dieser Richtlinie reduziert.

In Jahren, in denen eine Gemeindewahl erfolgt, wird die Fraktionszuwendung abweichend von Absatz 1 wie folgt berechnet und ausgezahlt:

1. Nach der Gemeindewahl und der Fraktionsbildung erfolgt die Auszahlung der Fraktionszuwendung mit Beginn der Wahlzeit. Die Fraktionszuwendung wird anteilig ausgezahlt und beträgt ein Zwölftel des Jahresbetrags je Kalendermonat ab Beginn der Wahlzeit bis Ende des Kalenderjahres.
2. Zum Ende der Wahlzeit beträgt die anteilige Fraktionszuwendung ein Zwölftel des Jahresbetrags je Kalendermonat für die Zeit vom Jahresbeginn bis zum Ende der Wahlzeit. Die Auszahlung erfolgt regulär nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweise des Vorjahres (siehe Absatz 1).

## § 8

### Abrechnung und Rückerstattung

Über die Fraktionszuwendungen kann nur bis zum Ende des jeweiligen Jahres verfügt werden. Bis dahin unverbrauchte Zuwendungen werden mit künftigen Zahlungen verrechnet. Soweit Zuwendungen zu Unrecht verausgabt wurden oder Zuwendungen nicht verbraucht wurden und eine Verrechnung nicht möglich ist, sind diese an die Stadt Wedel vollständig zurückzuerstatten.

Die Fraktionen werden vom Fachdienst Interner Dienstbetrieb, Sachgebiet Gremien über die Höhe des Rückforderungsbetrages und des Verrechnungsbetrages schriftlich informiert.

Bei der Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Zuwendungen wie auch alle Aufzeichnungen und Belege (Rechnungsunterlagen) dem Fachdienst Interner Dienstbetrieb, Sachgebiet Gremien zu übergeben.

Vor Ablauf der Wahlzeit sind die ausgezahlten Fraktionszuwendungen vollständig abzurechnen und die nicht verbrauchten Zuwendungen an die Stadt Wedel zurückzugeben.

## § 9

### Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Wedel, Fachdienst Interner Dienstbetrieb, erhoben und verarbeitet werden. Dazu gehören folgende personenbezogene Daten:

- a) Name, Vorname des Zuwendungsempfängers/ der Zuwendungsempfängerin
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin
- f) Name und Anschrift einer oder eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
- g) Abrechnungsdaten zur Ermittlung des Zuwendungsanspruches

Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin.

(2) Die Daten dürfen von der Stadt Wedel, Fachdienst Interner Dienstbetrieb nur zum Zwecke der Zuwendungsauszahlung und –abrechnung nach dieser Satzung sowie zum Zwecke der Rückforderung verarbeitet werden.

(3) Der Fachdienst Interner Dienstbetrieb ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie auf der Grundlage von Angaben des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin und der anfallenden personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis zum Zwecke der Datenverarbeitung zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(5) Der Fachdienst Interner Dienstbetrieb speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer der Gewährung der Zuwendungen und der anschließenden Zeiten nach § 6 dieser Richtlinie sowie im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wedel, \_\_.\_\_.2025

J. Fisauli-Aalto  
Bürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1 – Zulässigkeitstabelle

Anlage 2 – Verwendungsnachweis

**Anlage 1 der Richtlinie zur Gewährung und Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Wedel**

**Zulässige und unzulässige Verwendung der Fraktionszuwendungen  
(Zulässigkeitstabelle)**

Sofern die nachfolgende Auflistung eine bestimmte Ausgabeposition nicht enthält, ist die Frage der Zulässigkeit im Einzelfall zu prüfen.

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
Geschäftsstellenpersonal/ Gehalt für Fraktionsbedienstete	ja	<p>Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich der Vergütung die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschreiten dürfen. Die Zahlung erfolgt durch die Fraktion. Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Unfallkassenbeiträge sind die Fraktionen als Arbeitgeberin verantwortlich.</p> <p>Die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Wedel steht einer Arbeitnehmertätigkeit bei der Fraktion nicht entgegen.</p> <p>Für die bestimmungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Inanspruchnahme von Geschäftsführungskosten sind die Fraktionen verantwortlich.</p>
Kosten für Räume für Fraktionssitzungen	nein	Grundsätzlich werden den Fraktionen Sitzungsräume innerhalb des Rathauses zur Durchführung der Fraktionssitzung kostenfrei bereitgestellt. Raumkosten für Fraktionssitzungen sind daher nicht erforderlich.
Anmietung von Räumlichkeiten für Fraktionsgeschäftsstellen	ja	Der Bedarf für derartige Räumlichkeiten ist von den Fraktionen nachzuweisen. Kosten für Miete inkl. Nebenkosten, Versicherung und Reinigungskosten sind mit Nachweisen zu belegen.
Bewirtungskosten bei Fraktionssitzungen	nein	Erfrischungsgetränke bei Fraktionssitzungen werden von der Stadt in den Räumen der Stadt kostenfrei gestellt.
Bewirtungskosten bei Klausurtagungen	ja	Ausgaben für <u>alkoholfreie</u> Erfrischungsgetränke bei Klausurtagungen außerhalb des Rathauses, Speisen im angemessenen Rahmen bei Klausurtagungen (z.B. Fingerfood, kleine Snacks), keine Trinkgelder.

Klausurtagungen (einschließlich Übernachtungskosten)	ja	Nur Ausgaben in angemessener, der städtischen Finanzlage entsprechenden Höhe
Bildungsreisen	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Büroausstattung der angemieteten Geschäftsstelle (Büromöbel, technische Geräte (PC, Drucker, Router...), einschl. Wartung	ja	Die Nutzungsdauer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Bürobedarf (z. B. Kopierpapier, Umschläge, Porto, Ordner, Druckerpatronen, Arbeitskalender usw.) Ausgaben für Telefon, Fax, Internet	ja	
Desktop PC, Notebook, Tablet, Drucker für Fraktionsmitglieder	eingeschränkt	Grundsätzlich wird bei Bedarf ein Endgerät zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit durch die Stadt gemäß Regelung in der Geschäftsordnung bereitgestellt. Darüber hinaus gehender Bedarf ist explizit zu begründen. Nach Beschluss des Vorstandes können einzelnen Fraktionsmitgliedern max. 1 x pro Wahlperiode Fraktionszuschüsse in angemessener Höhe zum Erwerb eines Gerätes bewilligt werden und der Zuschuss bei Abrechnung der Fraktionszuwendungen berücksichtigt werden.
Fernseher, Router und sonstige technische Geräte	nein	
Fachliteratur/Zeitschriften	ja	In einem angemessenen Rahmen und wenn der Bezug zur Fraktionsaufgabe plausibel begründet wird
Fortbildung und Reisekosten im Auftrag der Fraktion.	eingeschränkt	a) Inhalte müssen sich auf Aufgaben der Stadt beziehen; die Einladung und das Programm sind beizufügen b) keine eigenen Vortragsveranstaltungen c) keine parteiinternen Vorträge oder Fortbildungsangebote d) vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen und Fahrpreismäßigungen auszunutzen; bei Fahrten mit Privat PKW Abrechnung km gern. Bundesreisekostengesetz (Vergleichsberechnung erforderlich)
Gesellige Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern, Neujahrsempfänge)	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben

Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke, Geschenke bei Jubiläen und Verabschiedungen, Glückwunschkarten, Blumen, Kränze, Blumen bei Trauerfällen	ja	Bei Präsenten für Personen, die nicht der Fraktion angehören; Angemessene Aufwendungen der Fraktion aus besonderem Anlass.  Pro Anlass max. 25,-- €
Repräsentation der Stadt, z.B. bei Einweihungen, Jubiläen	nein	Repräsentative Aufgaben obliegen ausschließlich dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin; keine Fraktionsaufgabe!
Kontoführungsgebühren	ja	Für max. 1 Konto
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	widerspricht Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
Öffentlichkeitsarbeit	eingeschränkt	Faktionen können Mittel für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in <b>städtischen Angelegenheiten</b> über Fraktionszuwendungen abrechnen, wenn die Öffentlichkeitsarbeit einen konkreten Bezug zu den Aufgaben hat, die den Faktionen vom Gesetz zugewiesen sind und eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist.  Für Öffentlichkeitsarbeit, die nicht regional begrenzt ist und in ihrer Zielsetzung über das Stadtgebiet hinausgeht, dürfen Fraktionsmittel nicht verwendet werden.
Teilnahme an Parteiveranstaltungen	nein	
Spenden, Mitgliedsbeiträge	eingeschränkt	Zulässig sind nur Beiträge für <b>Mitgliedschaften</b> , die ausschließlich der Fraktionsarbeit zugute kommen, z. B. durch dadurch bedingte Möglichkeit zur Nutzung kostenloser Schulungsangebote für Gremien- und Fraktionsarbeit.  Ermöglicht die <b>Mitgliedschaft</b> hingegen den Zugang zu parteipolitischen Bildungsangeboten oder anderen parteipolitischen Maßnahmen, besteht der konkrete Bezug zur Fraktionsarbeit nicht und die <b>Mitgliedschaft</b> kann nicht zulässig angerechnet werden.  Spenden sind allgemein unzulässig, da kein konkreter Bezug zur Fraktionsarbeit besteht.*
Werbung	nein	

\* geändert nach Vorberatung im HFA am 01.12.2025

## Verwendungsnachweis

über die gezahlte Zuwendung der Stadt Wedel an die Fraktion .....  
für das Jahr: .....

Ausgabeposition	Summe
Personalkosten	
Miete	
Bewirtungskosten	
Büromaterialien	
Schulungen/ Fortbildungen/ Klausurtagungen	
Fachlektüre	
Bank-/ Internetgebühren	
Sonstige Ausgaben	

Einnahmeposition	Summe
Zuwendung der Stadt Wedel	
Sonstiges	

**Bemerkungen:**

---

---

---

Es wird versichert, dass die von der Stadt Wedel gewährte Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ € sachgerecht und ordnungsgemäß zur Erfüllung der fraktionellen Aufgaben verwendet wurde.

Die für die örtliche und überörtliche Finanzkontrolle notwendigen Unterlagen und Belege sind vollständig beigefügt. Die Rechnungsunterlagen werden sechs Jahre aufbewahrt.

Wedel, den \_\_\_\_\_

Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder Stellvertreter \_\_\_\_\_

**Auszug**  
aus dem Protokoll der  
28. Sitzung des Rates  
vom 18.02.2016

**Top 7      Fraktionszuwendungen - Verteilmaßstab ab 01.01.2016  
BV/2016/010**

Herr Dr. Bakan als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beschlussvorlage vor.

Der Rat beschließt einstimmig:

**Beschluss**

**Der Rat beschließt den jährlichen Fraktionszuschuss in Höhe von derzeit insgesamt 6.000 € ab dem 01.01.2016 nach folgendem Maßstab auf die dem Rat angehörenden Fraktionen zu verteilen:**

1. **Es wird ein Grundbetrag pro Fraktion, gestaffelt nach Anzahl der Ratsmitglieder, 1 - 5 Mitglieder = 450 €, ab 6 Mitglieder = 300 €, gezahlt.**
2. **Die verbliebenen Haushaltssmittel werden auf die Fraktionen prozentual nach Anzahl der Ratsmitglieder aufgeteilt.“**
3. **Die bislang den Fraktionen in Rechnung gestellte jährliche Getränkepauschale entfällt ersatzlos.**  
**Kalte Getränke werden weiterhin in bisherigem Umfang bereitgestellt.**